

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 6 Oö. HKG

Oö. HKG - Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.05.2020

Anhang VI

Zu § 15

Eine Peloid-Vollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

- a) Kurze Anführung der bisher von dem betreffenden Lager durchgeführten Untersuchungen;
- b) makroskopische Beschreibung des Peloids: Farbe; Konsistenz;
Homogenität; Geruch; gröbere Bestandteile; Zersetzungsgrad;
- c) mikroskopische Untersuchung: Zersetzungsgrad; charakteristische Pflanzenbestandteile; mineralische Substanz;
- d) physikalische Untersuchung: pH-Wert, im Lager elektrometrisch gemessen; Wassergehalt des naturfeuchten Peloids; Wasserkapazität;
Wassergehalt bei Normal- und Packungskonsistenz; Sedimentvolumen; bei Badetorfen auch Quellungsgrad, Dichte, spezifische Wärme, Wärmekapazität, Wärmeleitfähigkeit, Wärmehaltung nach der Kugelmethode;
- e) chemische Untersuchung: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust; abgekürzte quantitative organische Gruppenanalyse auf Bitumina, lösliche Kohlehydrate und Pektine, Cellulosen und Hemicellulosen, Huminsäuren sowie Lignine und Humine; Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1:50 mit quantitativen Bestimmungen der Einzelbestandteile;
- f) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- g) bei Badetorfen auch Untersuchung des Moorwassers: Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum; pH-Wert, elektrometrisch, womöglich im Lager bestimmt; elektrolytische Leitfähigkeit bei der Temperatur des Lagers und bei 20 Grad C;
Trockenrückstand bei 105 Grad C und 180 Grad C; Glühverlust;
Glührückstand; Kaliumpermanganatverbrauch; anorganische Bestandteile qualitativ; fallweise Calcium- und Magnesium-Ionen quantitativ;
- h) Charakterisierung des Peloids und dessen Beurteilung, Hinweise für die Aufbereitung eines normalkonsistenten Peloidbades bzw. für die Aufbereitung von Packungen.

In Kraft seit 01.12.1961 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at